

# **SATZUNG DES TSCHERKESSISCHEN KULTURVEREINS IN KÖLN**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

**1.1** Der Verein trägt den Namen „Tscherkessischer Kulturverein“.

**1.2** Der Verein hat seinen Sitz in Köln

Er ist in Vereinsregister Amtsgericht Köln eingetragen (VR 6893)

## **§ 2 Zweck des Vereines**

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**2.2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.3** Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz, Völkerverständigung und weltweiter Humanität insbesondere die Förderung, Pflege und Weitergabe der tscherkessischen Tradition, Geschichte, Sprache, Kultur.

**2.4** Der Vereinszweck wird verwirklicht

a) durch die Förderung und Unterstützung von Publikationen die sich mit dem Zweck des Vereines identifizieren.

b) durch die Einrichtung von Sprachkursen, Bildungsangeboten, Freizeitaktivitäten und Herausgabe von Broschüren, Büchern, Musik und Film Aufnahmen in jegliche Art, die soziale und kulturelle Integration der Tscherkessen zu fördern und eine Bereitschaft zur Kommunikation zwischen Tscherkessen und anderen Völkern aufzubauen und zu unterstützen.

c) Gewährung finanzieller Hilfe für Tscherkessen die aus Sicht des §53 Nr.1 und Nr.2 der Abgabenordnung in Not sind.

**2.5** Der Verein ist parteipolitisch und Konfessionell nicht gebunden. Er richtet sich nach demokratischen Prinzipien und schließt jede Zusammenarbeit mit Organisationen, denen diese Prinzipien Fremd sind, aus.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines**

**3.1** der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

**3.2** Mittel des Vereines dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**3.3** Die Mietglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen**

**4.1** Der Verein besteht aus Aktiven und Fördernden Mitgliedern.

**4.2** Jeder, Juristische und Natürliche Personen der die Vereinssatzung gelesen und sich damit einverstanden erklärt hat, kann seine Mitgliedschaft schriftlich beantragen.

**4.3** Auf Antrag entscheidet der Vereinsvorstand über die Mitgliedschaft und benachrichtigt den Antragsteller innerhalb eines Monats über den Beschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

**4.4** Drei Monate nach dem Eintritt kann das Mitglied an allen Aktivitäten des Vereines teilnehmen und erhält das aktive und passive Wahlrecht.

**4.5** Fördermitglieder sind die die Bestrebungen des Vereines unterstützen dabei nicht wählen und gewählt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss

**5.2** Möchte ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen aus der Mitgliedschaft austreten, so muss es den Vereinsvorstand schriftlich benachrichtigen. Einen eventuellen Rückstand seiner Mitgliedsbeiträge muss er vor Austritt begleichen.

**5.3** Wenn ein Mitglied Aktivitäten außerhalb der Ziele des Vereins zeigt oder in irgendeiner Art und Weise dem Verein schadet, kann er auf Beschluss des Ordnungsausschusses und Bestätigung des Vorstandes voraussichtlich bis zur nächsten Vollversammlung aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Vollversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit den endgültigen Ausschluss beschließen.

**5.4** Ein Mitglied, das drei Monate hintereinander seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat, kann ausgeschlossen werden. Der Rückstand muss beglichen werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Einnahmen**

**6.1** Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**6.2** Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

**6.3** Spenden von den Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Behörden, usw. und von kulturellen Veranstaltungen bilden die Einnahmequellen.

**6.4** Einnahmen, sowie Ausgaben aller Art müssen belegt werden.

**6.5** Die Vereinsmitglieder werden auf dem Vereinskonto aufbewahrt. Das Geld kann nur vom Schatzmeister und Vorsitzenden zusammen abgeholt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

**7.1** 1) Vollversammlung; 2) Vorsitz; 3) Vorstand; 4) Aufsichtsrat; 5) Ordnungsausschuss;  
6) Frauen- und Jugendausschuss

**7.2** Die Organisation und Aufgaben dieser Organe sind getrennt geregelt.

**7.3** Die Organe 4,5 und 6 unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes.

## **§ 8 Die Mitgliedervollversammlung**

### **8.1.1**

a) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

b) Die Vollversammlung besteht aus allen (aktiven und fördernden) Mitgliedern des Vereins. Jedes Aktives Mitglied hat eine Stimme. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Die Vollversammlung kann ordentlich oder außerordentlich zusammentreten.

d) Die ordentliche Vollversammlung findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

e) Sie wird durch die schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

f) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

g) In den folgenden Fällen tritt außerdem die außerordentliche Vollversammlung zusammen:

-auf den Beschluss des Vorstandes

-auf Antrag des Aufsichtsrates

-auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

In diesen Fällen tritt die außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 2 Wochen zusammen.

**8.1.2.** Sollten bei der ersten Versammlung 51% der Mitglieder nicht anwesend sein, so wird die Versammlung höchstens um vier Wochen verschoben. Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist bei der 2. Tagung mit anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit 51% der anwesenden Mitglieder gefasst.

**8.1.3.** Die Vollversammlung wählt für die Leitung und Protokollierung der Beschlüsse einen Präsidenten und zwei weitere Präsidiumsmitglieder.

**8.1.4.** Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von den Präsidiumsmitgliedern unterschrieben und dem Vorstand ausgehändigt.

## **§ 9 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung**

**9.1.1** Die Vollversammlung a) Wählt den Vorsitzenden, den Vorstand, den Aufsichtsrat und den Ordnungsausschuss miteinfacher Mehrheit.

b) Nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den des Aufsichtsrates entgegen und entlastet den Vorstand.

c) Entscheidet über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

### **9.1.2. Vorstand und Aufgaben des Vorstandes**

a) Der von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahr aus dem Kreise der Mitglieder gewählter Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitzenden, den Sekretär und den Kassenwart. Diese sind die direkten Helfer des Vorsitzenden des Vereins.

b) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat. Wenn ein Vorstandsmitglied dreimal ohne Entschuldigung der Sitzung fernbleibt, gilt das automatisch als Zurücktreten.

c) Der Vorstand entscheidet über die ganze Verwaltung und Finanzen des Vereins.

d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

e) Der Vorsitzende ist auch allein vertretungsberechtigt.

### **9.1.3 Der Vereinsvorsitzende**

a) Der Vereinsvorsitzende wird mit 51% Mehrheit der Vollversammlung gewählt.

b) Falls beim ersten Wahldurchgang die 51% Mehrheit nicht erreicht werden konnte, wird unter den ersten drei Kandidaten mit den meisten Stimmen erneut gewählt. Beim zweiten Wahldurchgang entscheidet die einfache Mehrheit.

c) Der Vereinsvorsitzende ist gleichzeitig der Vorsitzende des Vorstandes.

### **9.1.4 Der Ordnungsausschuss**

a) Der von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählte Ordnungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Vertretern für die Mitglieder.

b) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses wählen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses.

### **9.1.5 Der Aufsichtsrat**

a) Der von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahr gewählte Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Vertretern.

b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen unter sich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

c) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Finanzen des Vereins und übergibt die Ergebnisse dem Vereinsvorsitzenden.

d) Der Aufsichtsrat legt dem Präsidenten der Vollversammlung einen Jahresbericht vor.

### **9.1.6 Zusammenarbeit**

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein mit anderen Vereinigungen mit gleichen Zielen zusammenarbeiten.

### **9.1.7 Versammlung und Beschlüsse**

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mind. 51% der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht gefasst.
- c) Bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

### **§ 10 Änderung der Satzung**

Für die Beschlüsse der Satzungsänderung sind 51% aller Mitglieder erforderlich.  
Falls bei der ersten Sitzung weniger als 51% der Mitglieder anwesend sind, reichen für einen Beschluss der Satzungsänderung 51% der anwesenden Mitglieder bei der 2. Sitzung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Als Empfänger ist insbesondere ein tscherkessischer Verein vorzusehen, sofern dieser zum Maßgeblichen Zeitpunkt die genannten Voraussetzungen erfüllt.